

► Vollstreckungsauftrag

Adressermittlung nach § 755 ZPO nur in Verbindung mit konkretem Vollstreckungsauftrag zulässig

| Für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers nach § 755 ZPO ist neben einem expliziten Auftrag zur Aufenthaltsermittlung ein konkreter Zwangsvollstreckungsauftrag erforderlich, der die gewünschte Vollstreckungsmaßnahme genau bezeichnet (BGH 14.8.14, VII ZB 4/14, Abruf-Nr. 151682). |

Die Entscheidung ist richtig. Der Zweck des § 755 ZPO besteht darin, die Vollstreckung im konkreten Einzelfall zu erleichtern, indem unnötige Vollstreckungsversuche und die damit verbundenen Kosten möglichst vermieden werden. Falls der Gerichtsvollzieher feststellt, dass der Schuldner unter der Adresse, die der Gläubiger mitgeteilt hat, nicht mehr wohnt, soll der Gerichtsvollzieher selbst die neue Anschrift unmittelbar ermitteln können, ohne dass es einer zeitraubenden erneuten Einschaltung des Gläubigers bedarf, der dann die neue Anschrift selbst beschaffen müsste.

Dies zeigt, dass erfolglose Vollstreckungsversuche zwar möglichst vermieden werden sollen, dass aber in jedem Fall ein Vollstreckungsversuch stattfinden soll, innerhalb dessen der Gerichtsvollzieher dann den Aufenthalt des Schuldners ermitteln darf. Es war aber nicht Sinn und Zweck der Vorschrift, den Aufenthalt des Schuldners als Vorfrage zu klären bzw. den Gerichtsvollzieher zu einer günstigen Auskunft zu degradieren.

Entscheidung vereinfacht Vollstreckungen

Aufenthaltsermittlung keine bloße Vorfrage

Drei Merkposten zur Adressermittlung nach § 755 ZPO**Isolierte Anträge unzulässig**

Isolierte Aufenthaltsermittlungsaufträge sind unzulässig. Grund: Die Aufenthaltsermittlung ist keine selbstständige Maßnahme der Zwangsvollstreckung, sondern nur eine den Gerichtsvollzieher bei den ihm zugewiesenen Vollstreckungsmaßnahmen unterstützende Hilfsbefugnis.

Keine bloße Vorbereitung

§ 755 ZPO gilt nur im Rahmen der Zwangsvollstreckung, aber gerade nicht zu ihrer Vorbereitung.

Wirksamer Vollstreckungsauftrag unverzichtbar

Neben dem konkret gefassten Antrag zur Aufenthaltsermittlung ist ein wirksamer Vollstreckungsauftrag nach §§ 754, 802a Abs. 2 ZPO erforderlich. Pauschale Formulierungen auf „Zwangsvollstreckung“, „Durchführung der Vollstreckung“ oder „geeignete Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einzuleiten“ sind daher nicht ausreichend.

Quelle: IWW 2015

📌 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Vermögensauskunft: Die wichtigsten Fragen und ihre Antworten, VE 13, 46